b) Artistische, zirzensische und musikalische Darbietungen dürfen nur dann im Programm mitwirken, wenn die ‘Ausübenden im Besitze gültiger Berufsausweise sind; ebenso Ansager und Musiker.

c) Die Beschäftigung von Artisten, Musikern und anderen Personen, die ihren Wohnsitz nidit im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben, bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Kultur.

d) Der Vertragsgestaltung mit den engagierten Artisten, Musikern und anderen Belegschaftsmitgliedern sind die entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen.

6. Das Programm ist so zu gestalten, daß mindestens 60 °/o aller aufgeführten Werke von Komponisten geschaffen sind, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, der Sowjetunion oder den Volksdemokratien haben. Diese Werke dürfen auch nicht in Verlagen außerhalb der angeführten Gebiete erstmalig erschienen sein (Anordnung vom 2. Januar 1958 über die Programmgestaltung bei Unterhaltungsr und Tanzmusik (GBl. I S. 38).

7. Artistische Darbietungen, bei denen auf lebende Ziele geworfen oder geschossen wird, sind verboten.

8. Beim Ministerium für Kultur ist eine feste Anschrift zu hinterlassen, über die das Unternehmen jederzeit kurzfristig erreichbar ist.

9. a) Jedes Gastspiel ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Abteilung Kultur des zuständigen Rates des Kreises anzumelden.

b) Dem Ministerium für Kultur sind die Spielorte laufend zu melden; ebenso dem zuständigen Rat des Bezirkes.

10. a) In jedem Spielort ist durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion und die Abteilung Aufbau eine Prüfung der Anlagen vornehmen zu lassen, ‘ die in einem Kontrollbuch, das der Unternehmer anzulegen hat, zu bestätigen ist.

b) Mit der Wahrnehmung und einheitlichen Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9) ein technisch qualifizierter Mitarbeiter (Sicherheitsbeauftragter) verantwortlich zu beauftragen.

11. Die Plakatierung hat nach den bestehenden Bestimmungen (Hinweis des Ministeriums für Kultur vom 25. Februar 1954) zu erfolgen.

12. Der polizeilichen An- und Abmeldepflicht ist in jedem Spielort — unter Bekanntgabe des nächstfolgenden Aufenthaltes — nachzukommen.

s.....

O

.....

.....

I.....

Die Lizenz gilt bis zum . . ;..... ; . j . im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Spielerlaubnisschein ist nach Ablauf der Gültigkeit innerhalb von zwei Wochen an das Ministerium für Kultur zurückzugeben.

Berlin, den . . . . s.....

Ministerium für Kultur
HA Darstellende Kunst

(Siegel)

(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.)

Verlängert bis..... .. . . Berlin, den . . . . . .

Ministerium für Kultur
HA Darstellende Kunst

(Siegel)

Verlängert bis . . . . . Berlin, den . . . . . .

Ministerium für Kultur
HA Darstellende Kunst

(Siegel)

Verlängert bis..... .... . . Berlin, den . . . . . .

Ministerium für Kultur
HA Darstellende Kunst

(Siegel)

Verlängert bis..... ? . . Berlin, den . . . . . .

Ministerium für Kultur
HA Darstellende Kunst

(Siegel)

Anlage 2

Nr.:..... zu vorstehender Anordnung

Spielerlaubnisschein
(Lizenz)

Gemäß der Anordnung vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevariet6-Bühnen, Reisekabaretts, Puppenbühnen, Variet6marionetten - Bühnen und Schattentheatern (GBl. I S. 214) wird

Herrn/Frau .....

geboren . . . . . i in * .....

wohnhaft..... . . ? ; ; s ; * (Lichtbild)

Personalausweis-Nr. . . . .

zum Betrieb der

. . . . . .

. . . . . i . . i s . . . i i

(Eigenhändige Unterschrift)

eine Spielerlaubnis (Lizenz) zu nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Die Lizenz ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik. Abschriften dürfen von dem Spielerlaubnisschein nicht angefertigt werden.

2, a) Die Lizenz gilt nur für Veranstaltungen / im Saal / in Schulen / im Zelt *L* unter freiem Himmel*